

Reichsgesetzblatt

Teil I

2007	Ausgegeben zu Berlin, den 13. August 2007	Nr. 25
Tag	Inhalt	Seite
13. August 2007	Bekanntmachung über die Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes Gesetz über die Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes	143 bis 152

Bekanntmachung über die Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes

vom 27. Januar 1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1924 RGBl I S. 299.
der Verordnung vom 14. Juni 1932 ect.

vom 11. August 2007

Entsprechend ihrer Dienstverpflichtung, auf der Rechtsgrundlage des Artikels IV, der am 09. Mai 1945 in Kraft getretenen und gegenwärtig weiterhin fortgeltenden SHACF-Proklamation Nr. 1 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 1), sowie auf der Rechtsgrundlage der Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs vom 21. Dezember 2006, und der Tatsache, daß bis zum Friedensvertrag mit dem territorial in seinen Außengrenzen vom 31. Dezember 1937 souverän wiederherzustellenden Deutschen Reich besondere Bedingungen entsprechend dem Abkommen, betreffend die Besetze und Gebräuche des Landkriegs, – Haager Landkriegsordnung – gelten, hat in Einvernehmlichkeit mit den Regierungen der Viermächte die Kommissarische Reichsregierung die grundlegenden Rahmenbedingungen zur Wiederherstellung der Rechtsicherheit im Reiche auf einen aktuellen Stand zu befördern.

Auf Grund dessen, daß seit Ende des Ersten Weltkrieges, sich Rechtsanschauungen verschiedener Staats- und Regierungsformen überlagert haben und nicht mehr klar definiert sind, es aber durch den Geschichtsverlauf notwendig ist, die Strukturen zu schärfen und besonders auf Grund des jetzigen Verfassungsauftrages des Deutschen Reiches hinsichtlich Neutralität und Vereinigte Staaten von Europa vom Atlantik, einschließlich des Mittelmeerraumes bis zum Ural, als ein Europa der Vaterländer, wird die Neufassung des Gerichtsverfassungsgesetzes mit justiziablen Definitionen unerlässlich.

Das „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“ [BGBl. 1994, II S. 26 ff., BGBl. 1994 II S. 3703] schreibt bis zum Friedensvertrag mit dem Deutschen Reich vor, daß alle Rechtsvorschriften der Alliierten,

– ohne Rücksicht auf die Rechtslage in dem seit dem 18. Juli 1990 für eine erneute Übergangszeit zu bestehen habenden besatzungsrechtlichen Mittel der drei Westmächte, „Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland“ –,

in jeder Hinsicht für die Hauptstadt und das Reich weiter in Kraft bleiben.

Der „Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland“ ist durch die Streichung des Artikels 23 und der Präambel des ehemaligen Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland dabei die Mitsprache in Bezug auf Fragen des Deutschen Reiches ausdrücklich entzogen worden.

Entsprechend der Berlin Kommandatura Order [BK/O] (51) 56 hat die Kommissarische Reichsregierung die Änderungen und Neufassungen von Reichsgesetzen entsprechend des oben dargestellten Auftrages zur Zustimmung bei den Viermächten einzureichen, die mit Ablauf von 21 Tagen nach Eingang bei den Viermächten als genehmigt gelten, wenn von diesen kein Einwand erhoben wird.

Die Kommissarische Reichsregierung unterliegt allgemein der Anweisung und Kontrolle dem US Department of State und in Fragen der Gerichtsbarkeit dem US Department of Justice.

Für die Durchführung und Umsetzung der Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes auf der Grundlage der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reiches vom 21. Dezember 2006, finden demgemäß folgende alliierten Rechtsvorschriften Beachtung:

Artikel I § 1, Artikel III § 4 bis 6, Artikel IV §§ 7, 9 und 10, Artikel V § 11, SHACF-Gesetz Nr. 1,

– Aufhebung des Nationalsozialistischen Rechts –,

in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 3);

Teil 1 und 2 der Bestimmungen zum SHACF-Gesetz Nr. 1,

– Liste der Gesetze, Erlasse, Verordnungen, Bestimmungen, Bekanntmachungen und Anordnungen, die in Ergänzung und Ausführung der gemäß Artikel I aufgehobenen Gesetze erlassen worden sind –,

in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 5 ff);

Artikel I § 1 und 3, Artikel III § 5 und 6, Artikel IV § 7, Artikel V § 8 und Eib, Artikel VII § 12 bis 14, Artikel VIII § 15, Artikel IX § 16, SHACF-Gesetz Nr. 2,

– Deutsche Gerichte –,

in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 7 ff); §§ 1 und 2 SHACF-Gesetz Nr. 3,

– Begriffsbestimmung des Ausdrucks „Vereinigte Nationen“ (United Nations) –,

in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 16); §§ 1 bis 3 SHACF-Gesetz Nr. 6,

– Befreiung von Vorschriften des deutschen Rechts durch Anordnung der Militärregierung –,

in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 19); Artikel I § 1 bis einschließlich Artikel IX § 11 SHACF-Gesetz Nr. 52,

– Sperre und Kontrolle von Vermögen –,

in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. 1944), wie §§ I bis V Allgemeine Anordnung Nr. 1 zum SHACF-Gesetz Nr. 52,

– (Gemäß SHACF-Gesetz Nr. 52 der Militärregierung – Deutschland Kontroll-Gebiet des Obersten Befehlshabers über Sperre und Kontrolle von Vermögen) –,

in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 27 ff); der „Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands durch die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und durch die Provisorische Regierung der Französischen Republik“,

– die gemäß Absatz 5 der Präambel, nicht die Annektierung und damit den Fortbestand des Staates Deutsches Reich feststellt –,

vom 05. Juni 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschland Ergänzungsbl. Nr. 1, S. 7 ff); der Artikel II,

– Errichtung des Rates der Außenminister der Fünfmächte –,

und Artikel III,

– Deutschland, A. Politische und B. Wirtschaftliche Grundsätze –,

der Anwendung zu finden habenden „Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin“, vom 02. August 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschland);

Artikel I bis V der Proklamation Nr. 3,

– Grundsätze für die Umgestaltung der Rechtspflege –,

vom 20. Oktober 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrats in Deutschl. Nr. 1, S. 22 ff); und Artikel I bis VI Kontrollratsgesetz Nr. 4,

– Umgestaltung des Deutschen Gerichtswesens –,

vom 30. Oktober 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschl. Nr. 2, S. 26 ff); Gesetz Nr. 4 des Alliierten Kontrollrats vom 30. Oktober 1945 (WBBl. der Stadt Berlin S. 141),

– Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens –,

Anordnung der Alliierten Kommandantur in Berlin über die Zuständigkeit der deutschen Gerichte vom 28. März 1947 (WBBl. der Stadt Berlin S. 116); Direktive Nr. 51,

– Akte der Gesetzgebung und andere Akte des Kontrollrats –,

vom 29. April 1947 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschl. Nr. 15, vom 31. Mai 1947 S. 279).

Es wird beantragt, daß mit der Inkraftsetzung dieses Gesetzes entsprechend den Modalitäten der BK/O 51 (56), die Artikel I und II des Kontrollratsgesetzes Nr. 4, für die Rechtsordnung der *Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland* fortgeltend, für den Staat Deutsches Reich als gestrichen betrachtet werden können.

Auf Grund der Inkraftsetzung der *Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs*, am 21. Dezember 2006 wird wie folgt verordnet:

Gesetz über die Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes

vom 27. Januar 1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 3. 1924 RGBL I S. 299.,
der Verordnung vom 14. Juni 1932 ect.

vom 11. August 2007

Durch die angeführten Rechtsgrundlagen werden folgende Paragraphen des Gerichtsverfassungsgesetzes geändert oder ergänzt:

§. 1.

- 1) Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Recht und Gesetz des Deutschen Reiches unterworfenen Gerichte ausgeübt.
- 2) Kein Gericht und kein Richter darf ein Urteil oder einen Beschluß auf der Grundlage eines Urteils oder einen Beschlusses eines anderen Falles oder anderen Entscheides, gleichgültig ob am eigenen oder an einem beliebigen anderen Gericht, erlassen oder begründen, sondern es hat jedes Urteil und jeder Beschluß unter Nennung aller als Grundlage dafür geltenden Gesetze in ihrer gültigen Fassung zu ergehen.
- 3) Jeder Richter ist berechtigt und verpflichtet, Vorschläge zur Änderung und Ergänzung von Gesetzen auf dem Dienstweg an die Justizminister der Reichsländer oder den Reichsjustizminister einzureichen, wenn er dafür eine dringliche Notwendigkeit begründen kann.
- 4) Die Justizminister sind verpflichtet, die Vorschläge zu prüfen und gegebenenfalls an den Reichstag zur Beratung über Änderungen vorzulegen.
- 5) Gesetzeskraft im Sinne dieses Gesetzes haben:
 1. bis zum Inkrafttreten des Friedensvertrages mit allen Ländern, mit denen sich das Deutsche Reich oder die sich mit dem Deutschen Reich im Kriege befanden, die alliierten Rechtsvorschriften in ihrer veröffentlichten Fassung, wie diese am 28. September 1990 gültig war;
 2. die Gesetze des Deutschen Reiches in jener Fassung, die am 30. Januar 1933 galt;
 3. die Gesetze, die nach dem 30. Januar 1933 erlassen wurden, in der von den Alliierten bereinigten Fassung, die am 22. Mai 1949 galt;
 4. die von der Kommissarischen Reichsregierung erlassenen Gesetze, wie sie im Reichs- und Länderanzeiger veröffentlicht sind;
 5. Gesetze, erlassen durch den Reichstag, nach dessen Wiederherstellung;

6. Verordnungen des Staatsoberhauptes, bis zu dessen Inauguration, Verordnungen, die von einem stellvertretenden Reichspräsidenten und dem Reichskanzler gemeinsam unterzeichnet sind;
7. Gesetze der *Bundesrepublik Deutschland* und der *Deutschen Demokratischen Republik* dürfen nur für Rechtsfälle angewendet werden, die vor dem 28. September 1990 entstanden sind;
8. Gesetze von Berlin-West dürfen nur für Rechtsfälle angewendet werden, die vor dem 3. Oktober 1990 entstanden sind;
9. Gesetze der *Zonenländer/Bundesländer*, soweit sie nicht den alliierten Grundvorschriften widersprechen, daß durch die Bildung dieser *Zonenländer/Bundesländer* die Rechtsvorschriften der Reichsländer nicht berührt werden dürfen;

Die Unanwendbarkeit von Gesetzen nach 5) 7. bis 5) 9. nach dem 28. September 1990 begründet keine Annahme oder Auslegung von freiwilliger Gerichtsbarkeit.

Die Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften nach 5) 7. bis 5) 9. setzt voraus, daß diese Gesetze nicht im Widerspruch zu 5) 1. bis 5) 4. stehen oder standen.

§. 2.

Die Fähigkeit zum Richteramt wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt. Der ersten Prüfung muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaften auf einer Universität oder am Institut für Staats- und Völkerrecht bei der Kommissarischen Reichsregierung vorangehen. Von dem dreijährigen Zeitraum sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität oder am Institut für Staats- und Völkerrecht bei der Kommissarischen Reichsregierung zu widmen. Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten und bei den Rechtsanwälten oder bei der Rechtsabteilung der Kommissarischen Reichsregierung zu verwenden ist, auch zum Teil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann.

In den einzelnen deutschen Reichsländern kann bestimmt werden, daß der für das Universitätsstudium oder für den Vorbereitungsdienst bezeichnete Zeitraum verlängert wird, oder daß ein Teil des letzten Zeitraums, jedoch höchstens ein Jahr, im Dienste bei Verwaltungsbehörden zu verwenden ist oder verwendet werden darf.

§. 3.

Wer in einem deutschen Reichslande oder unmittelbar beim Institut für Staats- und Völkerrecht bei der Kommissarischen Reichsregierung die erste Prüfung bestanden hat, kann in jedem anderen Reichslande zur Vorbereitung für den Justizdienst und zur zweiten Prüfung zugelassen werden.

Die in einem deutschen Reichslande auf die Vorbereitung verwendete Zeit kann in jedem anderen Reichslande angerechnet werden.

§. 4.

Zum Richteramt befähigt ist ferner jeder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechtes an einer deutschen Universität oder an dem Institut für Staats- und Völkerrecht bei der Kommissarischen Reichsregierung.

§. 5.

Wer in einem deutschen Reichslande die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat, ist, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme bestimmt, zu jedem Richteramt innerhalb des Deutschen Reichs befähigt.

§. 6.

Die Ernennung des Richters erfolgt auf Lebenszeit durch den jeweiligen Justizminister eines Reichslandes, in dem der Richter für seine erstmalige Stelle berufen wird.

Dieser regelt auch die Zuordnung zum jeweiligen Amtsgericht, Landgericht oder Oberlandesgericht.

§. 15.

Die Gerichte sind Staatsgerichte. Eine Privatgerichtsbarkeit findet nicht statt. Die Gerichtsbarkeit wird durch die Gerichte der deutschen Reichsländer und des Deutschen Reiches ausgeübt. Präsentationen für Anstellungen bei den Gerichten finden nicht statt.

Bei Aneinandergrenzenden Gerichtsbezirken verschiedener Reichsländer können gemeinsame Landgerichte oder Oberlandesgerichte gebildet werden.

Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnissachen.

§. 18.

Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen. Sind diese Personen Staatsbürger des Deutschen Reiches, so sind sie nur insofern von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit, als das Land, dem sie angehören, sich der Gerichtsbarkeit über sie begeben hat.

§. 23.

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:

1. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld- oder Geldeswert die Summe von 5.000.- Deutsche Mark des Deutschen Reiches nicht übersteigt.
2. ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes: Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder Untermieter von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Mieter und dem Untermieter solcher Räume wegen Überlassung, Benutzung oder Räumung, sowie wegen Zurückhaltung der von dem Mieter oder dem Untermieter in die Mieträume eingebrachten Sachen;
3. alle Streitigkeiten im Arbeitsrecht, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern hinsichtlich des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, sofern sie während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen;
4. Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirten oder Reiseunternehmungen, Fuhrleuten, Schifffern, Flößern oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen, welche über Wirtszechen, Fuhrlohn, Überfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;
5. Streitigkeiten wegen Viehmängel;
6. Streitigkeiten wegen Wildschadens;
7. alle Ansprüche auf Erfüllung einer durch Ehe oder Verwandtschaft begründeten gesetzlichen Unterhaltspflicht;
8. Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlaf;
9. Ansprüche aus einem mit der Überlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Leihgedings-, Leihzuchts-, Altenteils- oder Auszugvertrag;
10. das Aufgebotsverfahren.

§. 24.

In Straffachen sind die Amtsgerichte zuständig für:

1. Übertretungen;
2. Vergehen;
3. folgende Verbrechen:
 - a) die Verbrechen, die mit Gefängnis oder Festungshaft oder mit Zuchthaus von höchstens zehn Jahren allein oder in Verbindung mit anderen Strafen oder mit Nebenfolgen bedroht sind, soweit für sie nicht das Reichsgericht zuständig ist; ausgenommen sind die Verbrechen des Meineids in den Fällen der §§ 154 bis 155 des Strafgesetzbuchs. Für die Bestimmung der angedrohten Strafe bleibt der § 53 des Militärstrafgesetzbuch außer Betracht;
 - b) die Verbrechen nach § 115 (1), des Widerstands im Falle des § 119, der Falschmünzerei in den Fällen der §§ 146, 147 149, der Notzucht im Falle des § 177, des Rückfalldiebstahls im Falle des § 244, des Raubes in den Fällen der §§ 249, 250, des räuberischen Diebstahls und der räuberischen Erpressung in den Fällen der §§ 252 und 255, wenn die Strafe aus den §§ 249, 250 zu entnehmen ist, der Rückfallhehlerei im Falle des § 261 Abs. 1 und der schweren Körperverletzung im Amte im Falle des § 340 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs;
 - c) des betrügerischen Bankrotts in den Fällen der §§ 239, 244 der Konkursordnung und der Unterschlagung fremder Wertpapiere in den Fällen der §§ 11, 12 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, vom 5. Juli 1896 (RGBl. S. 183, 191).²⁾
 - d) Strafkammern sind in erster Instanz zuständig für die im § 24 Nr. 3a des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Verbrechen mit Ausnahme der Verbrechen gegen die § 115 Abs. 2, §§ 118, 125 Abs. 2, §§ 243, 254, 258 Abs. 1 Nr. 2, §§ 260, 261 Abs. 2, §§ 264, 265, 268 bis 270, 272, 273 des Strafgesetzbuchs.
2. Für die in der Zuständigkeit der Schöffengerichte verbleibenden Straffachen kann die Staatsanwaltschaft die Zuständigkeit der großen Strafkammer dadurch begründen, daß sie bei der Einreichung der Anklageschrift die Eröffnung des Hauptverfahrens vor der großen Strafkammer beantragt. Sie soll dies nur tun, wenn es nach Umfang oder Bedeutung der Sache erforderlich erscheint.
3. Auf die Hauptverhandlung vor der großen Strafkammer in erster Instanz finden die für die Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht geltenden Vorschriften Anwendung.
4. Die Ergebnisse der Vernehmungen (§ 373 Abs. 2 der Strafprozeßordnung) brauchen in das Protokoll über die Hauptverhandlung nicht aufgenommen zu werden.

§. 25.

Der Amtsrichter entscheidet allein:

1. bei Übertretungen;
2. bei Vergehen,
 - a) wenn sie im Wege der Privatklage verfolgt werden;
 - b) wenn die Tat mit keiner höheren Strafe als Gefängnis von höchstens sechs Monaten, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen oder mit Nebenfolgen; bedroht ist;
 - c) wenn die Staatsanwaltschaft es bei Einreichung der Anklageschrift oder, falls es einer Anklageschrift nicht bedarf, bei der mündlichen Erhebung der Anklage beantragt.

Die Staatsanwaltschaft soll den im Abs. 1 Nr. 2c bezeichneten Antrag nur stellen, wenn zu erwarten ist, daß auf keine schwerere Strafe als Gefängnis von höchstens einem Jahre, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen oder mit Nebenfolgen, erkannt werden wird.

Erhebt bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben, Steuern und Zölle die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage, so kann sie den Antrag in gleicher Weise stellen wie die Staatsanwaltschaft.

Neunter Titel.

Reichsgericht.

§. 123

Der Sitz des 3. Zt. Kommissarischen Reichsgerichts ist Berlin, und nach der durch die Viermächte erfolgten Proklamation Berlins zu Groß-Berlin wieder in Leipzig.

§. 124

Das Reichsgericht wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räten bestehend aus Staatsbeamten des Deutschen Reiches als Richter besetzt.

§. 125

Der Präsident, die Senatspräsidenten und Räte werden auf Vorschlag des Reichsrates vom Staatsoberhaupt ernannt - bis zu dessen Inauguration - per Verordnung, die von einem stellvertretenden Reichspräsidenten und dem Reichskanzler gemeinsam zu unterzeichnen ist.

Zum Mitglied des Reichsgerichts kann nur ernannt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem Reichland oder unmittelbar beim Institut für Staats- und Völkerrecht bei der Kommissarischen Reichsregierung erlangt und das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.

Das Dienstalter der Mitglieder des Reichsgerichtes richtet sich nach der Ernennung. Auf das Dienstalter ist die Zeit anzurechnen, die das Mitglied als Reichsanwalt, als Richter an einem Gericht, als Rechtsanwalt beim Reichsgericht oder als öffentlicher Lehrer des Rechtes an einer deutschen Universität oder unmittelbar beim Institut für Staats- und Völkerrecht bei der Kommissarischen Reichsregierung tätig gewesen ist.

§. 126

Ist ein Mitglied zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auch auf Bewährung, rechtskräftig verurteilt, so kann es durch Plenarbeschluß des Reichsgerichtes seines Amtes und seines Gehaltes für verlustig erklärt werden.

Vor der Beschlußfassung sind das Mitglied und der Oberreichsanwalt zu hören.

In der Abwägung ist die Ehre des Gerichtes als Ganzes höher anzusetzen, als die Interessen desjenigen, der sich vergangen hat.

§. 127

Ist wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren gegen ein Mitglied eröffnet, so kann seine vorläufige Enthebung vom Amte nach Anhörung des Oberreichsanwaltes durch Plenarbeschluß des Reichsgerichtes ausgesprochen werden.

Wird gegen ein Mitglied die Untersuchungshaft verhängt, so tritt für die Dauer die vorläufige Enthebung von Amte wegen ein.

Durch die vorläufige Enthebung wird das Recht auf den Genuß des Gehaltes nicht berührt.

§. 128

Wenn ein Mitglied durch ein körperliches Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird, so tritt seine Versetzung in den Ruhestand

gegen die Gewährung eines Ruhegehaltes ein.

Dienstunfähigkeit ist nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Ruhegehalt, wenn das aus dem Dienst scheidende Mitglied das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Das Ruhegehalt beträgt bei vollendeter zehnjähriger oder kürzeren Dienstzeit 35 vom Hundert und steigt nach vollendetem zehnten Dienstjahr mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahr bis zum vollendeten fünfunddreißigsten Dienstjahr um 2 vom Hundert und von da ab bis zum vollendeten fünfzigsten Dienstjahr um 1 vom Hundert des Dienst Einkommens.

Bei der Berechnung der Dienstzeit wird die Zeit mitgerechnet, während welcher das Mitglied im Richter- oder Beamten dienst des Reiches oder der Reichsländer gestanden hat.

§. 129

Wird die Versetzung eines Mitglieds in den Ruhestand nicht beantragt, obgleich ihre Voraussetzungen vorliegen, so hat der Präsident die Aufforderung zu erlassen, binnen einer bestimmten Frist den Antrag zu stellen.

Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist die Versetzung in den Ruhestand durch Plenarbeschluß des Reichsgerichtes auszusprechen.

Vor der Beschlußfassung sind das Mitglied und der Oberreichsanwalt zu hören.

§. 130

Bei dem Reichsgericht werden Zivil- und Straffenate gebildet. Ihre Zahl bestimmt der Reichsminister der Justiz.

§. 131

Die Bestimmungen der §§ 62 bis 69 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß zu dem Präsidium die vier ältesten Mitglieder des Gerichts hinzuzuziehen sind.

§. 132

Die Hinzuziehung von Hilfsrichtern ist unzulässig.

§. 133

In bürgerlichen Rechtsstreiten ist das Reichsgericht zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel

1. der Revision gegen die Endurteile der Oberlandesgerichte sowie gegen die Endurteile der Landgerichte im Falle des § 566 a) der Zivilprozeßordnung,
2. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in dem Falle des § 519 b) Abs. 2 der Zivilprozeßordnung.

§. 134

In Straffachen ist das Reichsgericht zuständig für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in allen Fällen des Hochverrats und des Landesverrats.

In Landesverratsfachen kann der Oberreichsanwalt die Strafverfolgung an die Landesstaatsanwaltschaft abgeben. Es sollen nur Straffachen von minderer Bedeutung abgegeben werden.

Das Reichsgericht kann in Landesverratsfachen bei der Eröffnung des Hauptverfahrens die Verhandlung und Entscheidung dem Oberlandesgericht überweisen, wenn der Oberreichsanwalt es bei der Einreichung der

Anklageschrift beantragt.

§. 135

In Straffachen ist das Reichsgericht ferner zuständig zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urteile der Schwurgerichte und der großen Strafkammer, soweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist.

§. 136

Die Entscheidung einer Rechtsfrage durch die vereinigten Senate oder das Plenum ist in der zu entscheidenden Sache bindend.

Sie erfolgt in allen Fällen ohne vorangehende mündliche Verhandlung.

Vor der Entscheidung der vereinigten Straffenate oder des Plenums sowie in Ehe- und Entmündigungssachen und in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern oder die Anfechtung einer Todeserklärung zum Gegenstand haben, ist der Oberreichsanwalt mit seinen schriftlichen Anträgen zu hören.

Gleiches gilt auch für Rechtsfachen, die Rückführungsansprüche über Grund und Boden oder bewegliche Güter betreffen.

Soweit die Entscheidung der Sache eine vorgängige mündliche Verhandlung erfordert, erfolgt sie durch den erkennenden Senat auf Grund einer erneuten mündlichen Verhandlung, zu welcher die Prozeßbeteiligten von Amts wegen unter Mitteilung der ergangenen Entscheidung der Rechtsfrage zu laden sind.

§. 137

Einer der Straffenate, der durch Geschäftsverteilungsplan bestimmt wird, erledigt alle richterlichen Geschäfte in den Straffachen, die zur Zuständigkeit des Reichsgerichtes in erster und letzter Instanz gehören, mit Einschluß der Geschäfte, die im § 73 Abs. 1 der Strafkammer des Landgerichts zugewiesen sind.

§. 138

Zur Fassung von Plenarentscheidungen und von Entscheidungen der vereinigten Zivil- oder Straffenate ist die Teilnahme von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich.

Die Zahl der Mitglieder, welche eine entscheidende Stimme führen, muß ungerade sein.

Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so hat das Mitglied, welches dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter jenes, welches der Geburt nach das jüngere Mitglied ist, oder wenn dieses Berichterstatter ist, das nachältere Mitglied kein Stimmrecht.

§. 139

Die Senate des Reichsgerichtes entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Der Straffenat, dem die erstinstanzlichen Sachen zugewiesen sind, entscheidet außerhalb der Hauptverhandlung in einer Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

§. 140

Der Geschäftsgang wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche das Plenum auszuarbeiten und dem Staatsoberhaupt zur Bestätigung vorzulegen hat.

Siebzehnter Titel

Geltungsbereich

§. 199

Dieses Gesetz gilt im Deutschen Reich in seinen völkerrechtlich definierten Außengrenzen vom 31. Dezember 1937.

Sollten sich durch die Friedensverhandlungen Korrekturen dazu ergeben, ist der Geltungsbereich jener.

Zu Urkund dessen Groß-Berlin am 11. August 2007

In Verhinderung des Reichspräsidenten
Die Stellvertretende Reichspräsidentin
Marina Werner

Der Reichskanzler
Dr. jur. h. c. Wolfgang Gerhard Günter Ebel

Der Reichsarbeitsminister
Prof. Dr. med. Wolfgang H. Schmidt

Die Reichsministerin der Justiz
Dr. Monika Isolde Keuser

Der Reichsminister für Transport-, Umweltschutz-,
Energie- und Verkehrswesen
Dr. jur. h. c. Wolfgang Gerhard Günter Ebel

Der Reichswehrminister
Kptn. Lttn. Ing. Volker Ludwig

Der Reichsminister für Gesamtdeutsche Fragen
Michael Stefan Buchweitz